

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

28.06.2007

5.42.01 Nr. 3

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

Präsident:

Kooperationsabkommen:

12.03.2007

KOOPERATIONSABKOMMEN zwischen der JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN (JLU), DEUTSCHLAND und der NORTH-WEST UNIVERSITY, SÜDAFRIKA

Die North-West University ist eine staatliche Einrichtung für Hochschulbildung und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Higher Education Act No 101 von 1997 errichtet wurde. Sie ist als *negotiorum gestor* im Namen der sie konstituierenden Einheiten tätig und verfügt über Standorte in Potchefstroom und Mafikeng (Nordwest-Provinz) sowie in Vanderbijlpark (Gauteng-Provinz). Sie wird vertreten durch ihren Vice-Chancellor.

Die **Fakultät Rechtswissenschaft** am Campus Potchefstroom bietet ein juristisches Vollstudium mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Baccalaureus Legum (LL B) an. Das Angebot umfasst darüber hinaus vier strukturierte LL.M.-Programme, ein herkömmliches LL.M.-Programm (allein auf der Grundlage einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit) sowie das Promotionsstudium (Doctor Legum). Die Entwicklung des südafrikanischen Verfassungsstaates bildet den Schwerpunkt des Forschungsprofils der Fakultät. Dabei kommt der Rechtsvergleichung besonderes Gewicht zu.

Die **Fakultät Gesundheitswissenschaften** am Campus Potchefstroom beinhaltet die Abteilungen für Biokinetik, Pharmazie, Physiologie, Ernährungs- und Verbraucherwissenschaft, Psychologie sowie Krankenpflege.

Die **Justus-Liebig-Universität Gießen** ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung, die 1607 gegründet wurde und die sich der Forschung und Lehre widmet. Die Justus-Liebig-Universität Gießen wird durch den Präsidenten der Universität vertreten.

Kooperationsabkommen mit der North-West University Südafrika	28.06.2007	5.42.01 Nr. 3	S. 2
--	------------	----------------------	------

Der **Fachbereich Rechtswissenschaft** der Universität Gießen bietet eine große Auswahl an Fachgebieten an, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Europäischen und Internationalen Recht liegt.

Der **Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement** bietet die Grundlage für eine wissenschaftliche Betrachtung der gesamten Nahrungskette - von der Produktion und deren Auswirkungen auf die Umwelt, über die Verarbeitung inklusive Qualitätskontrolle und Vertrieb von Lebensmitteln bis hin zu den Verbrauchern.

Das **Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU)** ist eine interdisziplinäre und fachbereichsübergreifende Forschungseinrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen. Es verfügt über die erforderliche Infrastruktur und Mittel, um die Erreichung der Ziele dieses Abkommens wirkungsvoll unterstützen zu können.

Im gegenseitigen Interesse an der Schaffung einer engeren Zusammenarbeit vereinbaren die Justus-Liebig-Universität Gießen (Deutschland) und die North-West University (Südafrika) das folgende Kooperationsabkommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der North-West University zu fördern. Das Abkommen beinhaltet die Entwicklung gemeinschaftlicher Projekte.

Artikel 2

Auf den folgenden Gebieten ist eine akademische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Partneereinrichtungen vorgesehen:

1. Austausch von Lehrenden, Forschern, Studierenden und administrativ-technischem Personal zum Zwecke der Planung oder Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten.
2. Austausch von Informationen über Studiengänge und -projekte sowie über Forschungsaktivitäten einschließlich Vorhaben zur Ausweitung von Lehre oder Forschung an der jeweiligen Universität.
3. Austausch von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
4. Nutzung von vorhandener Infrastruktur für Forschung im Rahmen internationaler Zusammenarbeit.
5. Entwicklung gemeinsamer Forschungs- und Lehrvorhaben sowie gegebenenfalls die Entwicklung gemeinsamer Studienpläne zwischen den beteiligten Fachrichtungen.
6. Vertiefung der wissenschaftlichen Beziehungen über gemeinsam durchgeführte Symposien, Sommerschulen, Konferenzen oder Workshops.

Kooperationsabkommen mit der North-West University Südafrika	28.06.2007	5.42.01 Nr. 3	S. 3
--	------------	----------------------	------

Artikel 3

1. Der Umfang des Austauschprogramms und die am o.g. Austausch beteiligten Fachrichtungen werden in einem jährlich zu erstellenden Aktionsplan festgelegt. Die Umsetzung dieses Aktionsplans hängt von den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen beider Seiten ab. Die vereinbarten Aktivitäten sollen in erster Linie über Drittmittel finanziert werden. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Beschaffung von Drittmitteln zur Finanzierung der in Artikel 2 genannten Forschungs-, Lehr- und Austauschvorhaben. Der Zugang zu vorhandenen Einrichtungen und Diensten der jeweiligen Institution soll im Rahmen dieses Abkommens erleichtert werden.
2. Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der Justus-Liebig-Universität mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, soll der Zeitraum der Besetzung mit dieser Person zur Förderung einer lebendigen Austauschbeziehung zwei Jahre nicht überschreiten. Die North-West University hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Stelle vorzuschlagen.

Artikel 4

Um die Umsetzung dieses Abkommens zu gewährleisten und zu fördern, benennen die Vertragspartner ein Mitglied des Lehrpersonals als Kooperationsbeauftragten, der die gemeinsamen Aktivitäten vorbereitet, unterstützt und koordiniert. Zusätzlich bereitet der Beauftragte den jährlichen Aktionsplan und seine Auswertung sowie den Jahresbericht vor.

Artikel 5

1. Die gastgebende Einrichtung unterstützt Gäste der Partnereinrichtung nach besten Kräften bei der Erfüllung der jeweiligen Genehmigungserfordernisse (Visa, Forschungsgenehmigungen etc.), die zur Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind. Die Vertragsparteien ermöglichen den Austauschteilnehmern, die auf der Grundlage dieses Abkommens entsandt werden, während ihres Aufenthaltes die Benutzung ihrer wissenschaftlichen und sozialen Einrichtungen.
2. Studierende, die am Austauschprogramm teilnehmen, zahlen Studiengebühren oder monatliche Gebühren lediglich an ihrer Heimatuniversität und sind von der Zahlung solcher Gebühren der gastgebenden Universität ausgenommen. Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderliche Krankenversicherung tragen die jeweiligen Studierenden selbst. Während ihres Aufenthaltes im gastgebenden Land sind die Studierenden verpflichtet für den Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung zu sorgen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibegebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

Kooperationsabkommen mit der North-West University Südafrika	28.06.2007	5.42.01 Nr. 3	S. 4
--	------------	----------------------	------

Artikel 6

Keiner der Vertragspartner übernimmt eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

Artikel 7

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Durchführung der in Artikel 2 genannten Aktivitäten unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung Gegenstand vorheriger Projektvereinbarungen sein soll.

Artikel 8

1. Das vorliegende Abkommen kann auf schriftlichem Weg einvernehmlich geändert werden.
2. Das Abkommen tritt mit dem Tag seiner Ratifizierung durch die Vertreter beider Universitäten in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Ratifizierung. Die Laufzeit des Abkommens verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn bis sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit keine Kündigung erklärt wurde. Studentische Austauschprogramme, die zum Beendigungszeitpunkt bereits begonnen haben, werden bis zum ursprünglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt durchgeführt und betreut.
3. Um die Umsetzung und die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen, unterzeichnen beide Seiten acht identische Ausfertigungen des Vertrags; vier in englischer und vier in deutscher Sprache. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen verbindlich. Jeweils eine Ausfertigung beider Sprachfassungen verbleibt bei jedem der Vertragspartner.

Artikel 9

Dieses Kooperationsabkommen ist Ausdruck des beiderseitigen guten Willens. Probleme, die aus Anlass der Auslegung, Erfüllung oder Weiterentwicklung des Abkommens entstehen könnten, werden einvernehmlich gelöst.

Potchefstroom, den _____ Giessen, den _____

Für die North-West University
Dr. Theuns Eloff
Vice Chancellor

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident